

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

14. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 3. Dezember 2008

**Nr. 19**

## INHALT

### Amtlicher Teil

- |   |        |
|---|--------|
| Einladung zu der 32. Sitzung des Rates am Dienstag, 16. Dezember 2008, 17:30 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst      | S. 119 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof", Stadtteil Vorst; hier: Satzungsbeschluss | S. 121 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst;        | S. 123 |

### Nichtamtlicher Teil

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| Impressum und Bestellschein | S. 125 |
|-----------------------------|--------|

### Amtlicher Teil:

**Einladung zu der 32. Sitzung des Rates am Dienstag, 16. Dezember 2008, 17:30 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst**

### Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1	Antrag der FDP-Fraktion vom 24.10.2008 betreffend die weitere Umsetzung des Rinke-Gutachtens
5.2	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.08.2008 gem. § 3 der Geschäftsordnung bezüglich der Einrichtung eines Jugendbeirates
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
6.1	Beschwerden bezüglich einer möglichen Verlagerung der Stadtbücherei

7	Berufung eines Vertreters der katholischen Kirche in den Schul- und Kulturausschuss
8	Änderung des Gesellschafterkreises der Standort Niederrhein GmbH sowie die Anpassung des Gesellschaftsvertrages
9	Entwicklung der "Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)" in Tönisvorst 1. Bericht über die Anmeldezahlen sowie die künftige Entwicklung 2. Beschluss über die Einrichtung einer "Offenen Ganztagsgrundschule" an der GGS Corneliusstraße - vorsorglich -
10	Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007 (§ 95 Abs. 3 GO NW)
11	Entlastung des Betriebsausschusses für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr 2007
12	Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2009 mit Gebührenkalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
13	Gebührensatzungen Abwasserbetrieb 1. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009 2. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009
14	Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2009
15	Abfallkonzept der Stadt Tönisvorst 2009 Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung - Abfallentsorgung - für das Jahr 2009 Erlass der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung der Stadt Tönisvorst Erlass der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2009 Erlass der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung -Abfallentsorgungssatzung- der Stadt Tönisvorst
16	Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung 2009)
17	Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2009
18	Aktualisierung des Kanalanschlussbeitrages (Fünfte Änderungssatzung)
19	1. Änd. des Flächennutzungsplanes (B-Plan Tö-58) hier: Erneute Beschlussfassung des TOP 14 nach formeller Einleitung des Widerspruches vom 31.10.2008 gem. § 54 GONW gegen den Beschluss des Rates vom 30.10.2008 durch den Bürgermeister.
20	1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-58 "Sondergebiet Tankstelle"
21	Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

TOP	Betreff
22	Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
23	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
24	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
25	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
26	Grundstücksangelegenheiten
27	Personalangelegenheiten
28	Mitteilungen

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 19/S. 119

-----

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof", Stadtteil Vorst  
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 24.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 24.06.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Vo-42 "Sondergebiet Gehlenhof" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 19.11.2008

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

-----

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst;

Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der vor dem 21.08.2008 geltenden Fassung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf das im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Gebiet im Stadtteil Vorst bezieht, wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 24.06.2008 beschlossene Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, den 20.10.2008  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24 Tön-02

Im Auftrag:

(DS)

gez. Piel“



Abgrenzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschl. dazugehörigem Erläuterungsbericht beim städtischen Planungsamt im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 20.10.2008, Az.: 35.02.01.01-24 Tön-02, erteilte Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der der Plan und Erläuterungsbericht zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 19.11.2008

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 19/S. 123

-----

**Nichtamtlicher Teil:****Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
 Der Bürgermeister  
 - Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst  
 Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
 Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
 Jahresabonnement 21,- €  
 Einzelzustellung 1,- €  
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
 Kündigung jeweils zum Jahresende,  
 muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
 Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
 Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
 Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

**An den  
 Bürgermeister  
 Fachbereich A  
 Abteilung Zentraler Service  
 Bahnstraße 15**

**47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Ort : \_\_\_\_\_